

**Satzung des Liederkranz Holzgerlingen,**  
**Fassung wie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2001 beschlossen**

Anmerkung zur nachfolgenden Satzung:

Der Text der Satzung ist der Einfachheit halber in männlicher Form gehalten, gilt jedoch in seiner Aussage für beide Geschlechter.

**§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Holzgerlingen 1842 e.V.“ und hat seinen Sitz in Holzgerlingen. Der Verein bezeichnet das Jahr 1842 als sein Gründungsjahr, weil in diesem der Verein erstmals urkundlich erwähnt ist. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs und anderer musikalischer Darbietungen.

In besonderer Weise wird der Satzungszweck erfüllt durch

- a) die Durchführung von öffentlichen Konzerten oder sonstigen Kulturveranstaltungen,
- b) regelmäßige Chorproben oder vergleichbare Treffen anderer kulturpflegender Gruppen, die der allgemeinen Pflege des Gesangs oder anderer kultureller Inhalte und der Vorbereitung von Konzerten und Veranstaltungen dienen und
- c) die Nachwuchsarbeit, vor allem mit Kindern und Jugendlichen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die aus je einem oder mehreren Choren oder anderen vergleichbaren kulturpflegenden Gruppen bestehen. Sie regeln ihre musikalischen und finanziellen Angelegenheiten selbständig und kostendeckend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**§2 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Mit seiner Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres in schriftlicher Form erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.

Angeschaffte Musikalien und diverses vom Verein bezahltes Arbeitsmaterial sind Eigentum des Gesamtvereins und müssen bei Ausscheiden aus dem Verein unversehrt an diesen zurückgegeben werden. Der Verein kann bei Ausgabe von Vereinseigentum an das Mitglied die Hinterlegung eines Pfandes verlangen, welches bei Rückgabe erstattet wird.

### **§3 Ehrenmitglieder**

Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und
- b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern.
- b) Die ausübenden (aktiven) Mitglieder haben an den Proben regelmäßig teilzunehmen.
- c) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

### **§5 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sind in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

### **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (auch erster Vorsitzender genannt) und seinem Stellvertreter (auch zweiter Vorsitzender genannt), an deren Stelle auch zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden können.
- b) dem Kassier,
- c) dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit, der auch die Funktion des Schriftführers ausübt, und
- d) den Abteilungsleitungen. Näheres zu den Abteilungsleitungen wird in § 11 definiert.

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsleitungen, werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. In besonderen Fällen, zum Beispiel, um beide Vorsitzenden nicht immer im selben Jahr zu wählen, kann auch für eine Amtsdauer von nur einem Jahr gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus seinen Reihen ein Mitglied, das dieses Amt kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl erfolgen muss, ausübt. Der Vorstand kann auch beschließen, dass ein Amt ruht.

Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen, die Form der Einberufung sowie das Zustandekommen von Beschlüssen geregelt werden können.

Der Vorstand plant und organisiert abteilungsübergreifende Veranstaltungen und Aktivitäten.

Der Vorstand kann Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Vereins übertragen.

### §8 Die beiden Vorsitzenden

Die beiden Vorsitzenden sind die Repräsentanten des Vereins und in besonderer Weise verpflichtet, die musikalische, kulturelle und gesellschaftliche Tradition des Vereins zu wahren und neue kulturelle Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen, zu fördern. Sie teilen sich die anstehenden Aufgaben in einvernehmlicher Absprache. Sie berufen Vorstandssitzungen ein und leiten sie. Sie führen den Vorsitz in der Hauptversammlung.

Gibt es einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, so entscheidet im Falle eines fehlenden Einvernehmens der erste Vorsitzende. Ist in der Folge von dem ersten Vorsitzenden in der Einzahl die Rede, so sind im Falle von zwei ersten Vorsitzenden je nach Zusammenhang beide Vorsitzenden oder einer der beiden gemeint.

### §9 Kassier

Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und mahnt säumige Zahler. Er ist berechtigt, Gelder für den Verein in Empfang zu nehmen und Ausgaben zu begleichen.

Er stellt zur Beschlussfassung in der letzten Vorstandssitzung vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, der die Haushaltspläne der Abteilungen beinhalten muss. Ein beschlossener Haushaltsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort.

Der Kassier hat jährlich eine Jahresabrechnung aufzustellen, die die Bewegungen der Abteilungskassen mit beinhalten muss. Die Jahresrechnung sowie der Kassen- und Vermögensbestand werden von zwei im voraus gewählten Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Über die Genehmigung der Jahresabrechnung beschließt der Vorstand. Über die Rechnungsprüfung erstatten die Kassenprüfer der Hauptversammlung Bericht. Die Jahresabrechnung und der Beschluss des Vorstands hierüber werden der Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sämtliche Einnahmen und etwaige Einnahmeüberschüsse aus den Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§10 Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit**

Dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Er hat in seiner Funktion als Schriftführer die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen zu fertigen und zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfalle wird ein Protokollführer vom Vorstand bestimmt.

Die abteilungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung von Mitgliedern obliegt den Abteilungen. Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbilds sind Veröffentlichungen mit dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit kann durch Beschluss des Vorstands ein Ausschuss gebildet werden, in welchen jede Abteilung einen Vertreter entsendet. Entsendet eine Abteilung keinen Vertreter, so obliegt dem Abteilungsvorsitzenden die Vertretung seiner Abteilung. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit.

## **§11 Die Abteilungen, die Abteilungsleitung**

Den Abteilungen obliegt die Verwirklichung des Satzungszwecks. Die Mitglieder der Abteilungen sind unmittelbar Mitglieder des Gesamtvereins. Die Abteilungen regeln die abteilungsinternen Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, in einer eigenen Geschäftsordnung. Durch diese können auch Ämter zur Entlastung der Abteilungsleitung geschaffen werden. Dem Gesamtvorstand verantwortlich bleibt jedoch allein die Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie sind von einer Abteilungsmitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, in Ausnahmefällen für ein Jahr, zu wählen.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, und erheben diese eigene Beiträge, so sind diese für solche Mehrfachmitglieder anteilsgemäß zu vermindern.

Zur Bestreitung der mit der Verwirklichung des Satzungszwecks verbundenen notwendigen Aufwendungen (Anschaffung von Musikalien, Durchführung von Veranstaltungen, Requisiten u.ä.) erstellt jede Abteilung bis spätestens vier Wochen vor der letzten Vorstandssitzung des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist die Abteilungsleitung dem Kassier gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Abteilungen bringen in der Öffentlichkeit ihre Zugehörigkeit zu dem Gesamtverein dadurch zum Ausdruck, dass sie der Bezeichnung ihrer Abteilung den Zusatz „(im) Liederkranz Holzgerlingen 1842 e.V.“ anfügen.

## **§12 Der Dirigent / künstlerische Leiter einer kulturpflegenden Gruppe**

Die Abteilungen haben das Recht, einen Dirigenten beziehungsweise künstlerischen Leiter zu berufen. Seine vertraglichen Pflichten und das Honorar sind in einem Chorleiter- oder Gruppenleitervertrag zu regeln, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Im Rahmen dieses Vertrages ist er auch der Berater der Abteilungsleitung und des Vorstandes in den jeweiligen Fachgebieten seines Verantwortungsbereichs und legt sein künstlerisches Jahresprogramm im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung fest. Berufung und Entlassung der künstlerischen Leiter werden von der jeweiligen Abteilungsleitung in Abstimmung mit der Abteilung und im Einvernehmen mit dem Vorstand durchgeführt.

## **§13 Veranstaltungen**

Die Abteilungsveranstaltungen werden von der jeweiligen Abteilung organisiert und durchgeführt. Die Abteilungen unterstützen sich gegenseitig. Geplante Auftritte, Konzerte und Veranstaltungen müssen dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit so rechtzeitig bekanntgegeben werden, dass sie im Jahresprogramm

berücksichtigt werden können.

Bei der Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen des Gesamtvereins wirken die Abteilungen zusammen. Hierfür wird ein Veranstaltungsausschuss gebildet, in welchen jede Abteilung einen Vertreter entsendet. Entsendet eine Abteilung keinen Vertreter, so obliegt dem Abteilungsvorsitzenden die Vertretung seiner Abteilung. Der Veranstaltungsausschuss stellt das Jahresprogramm auf. Er sorgt für die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins. Einer der beiden Vorsitzenden leitet den Veranstaltungsausschuss.

#### **§14 Versammlungen, Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung aller Versammlungen (Hauptversammlung, Abteilungsmitgliederversammlung, Zusammenkunft von Ausschüssen), insbesondere hinsichtlich Einberufung, Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheiten und sonstige Wirksamkeitsvoraussetzungen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands / der Abteilungen ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

Auf Antrag auch nur eines Mitglieds hat im Einzelfall geheime Abstimmung zu erfolgen.

Mehrheiten beziehen sich grundsätzlich auf die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§§ 17 und 19 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

#### **§15 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins. Sie muss innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich anzukündigen.

Die ordentliche Hauptversammlung wird von den beiden Vorsitzenden in einvernehmlicher Arbeitsteilung geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Hauptversammlung sind u.a. vorbehalten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit nicht den Abteilungen vorbehalten
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Jahresberichte eines Vorsitzenden, des Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit, des Kassiers und des Prüfberichts der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über Anträge, Vorschläge und Beschwerden der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins

Anträge zur Beschlussfassung bei der Hauptversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Kalendertage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In wichtigen Fällen (z.B. Satzungsänderung) sind die Anträge den Mitgliedern vor der Hauptversammlung bekannt zu geben. Hierüber und über die Art der Bekanntgabe entscheidet der Vorstand.

#### **§16 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Außerdem muss der erste Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen beantragt. Die Regelungen des §15 gelten sinngemäß

### §17 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie muss in einer öffentlichen Ankündigung ausdrücklich erwähnt sein. Dabei ist stichpunktartig die Änderung zu benennen. Zu ihrem Wirksamwerden ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

### §18 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzgerlingen zwecks Verwendung für gemeinnützige kulturelle Zwecke.

### §20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2001 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen in Kraft. Die Satzung vom 10. Juni 1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### Eintragungsbestätigung

Die Satzungs- und Namensänderung wurde heute im Vereinsregister Nr. VR 491 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Böblingen, den 03. Dezember 2001  
Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

  
Schulz  
Justizangestellte

